

Stellungnahme:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz**

Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, ein. Das ist die Perspektive derer, die Betroffene auf ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor Gericht unterstützen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühung, das Gewaltschutzgesetz zu stärken und wirksamere Maßnahmen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu schaffen. Dies betrifft häusliche und partnerschaftliche, aber auch sexualisierte Gewalt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Kinder nicht nur Mitbetroffene von häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt gegen ein Elternteil sein können, sondern häufig auch selber von (sexualisierter) Gewalt im familiären Kontext betroffen sind. Nach der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist davon auszugehen, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren und das ca. 25% dieser Gewalt innerhalb der Familie stattfindet (vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche). Zu dem Entwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 1a 4 GewaltschutzG-E:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung als alleinige Maßnahme zum Schutz hoch gefährdeter Personen nicht ausreichen kann. Vielmehr ist ein Gesamtkonzept erforderlich, in dem die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein Baustein sein kann.

Hinsichtlich der Möglichkeit, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutze von Kindern und Jugendlichen anzuordnen und diese ein technisches Hilfsmittel erhalten, um über Verstöße unmittelbar informiert zu werden, ist dabei zu berücksichtigen:

Es muss sichergestellt sein, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit der Meldung nicht allein bleiben, sondern entsprechende Unterstützung erhalten. Es muss eine unmittelbare Reaktion der Polizei geben. Ferner gibt es den Bedarf einer psychosozialen Begleitung der gefährdeten Kinder und Jugendlichen. Dabei wäre zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche diese unmittelbar erhalten und dabei von professionellen Fachkräften unterstützt werden, die in diesem Bereich ausgebildet sind.

Ein technisches Hilfsgerät kann eine kontrollierende Wirkung für die Betroffenen entfalten und deren Sicherheitsgefühl erhöhen. Allerdings ist ebenso zu beachten, dass dies auch eine Verbindung zum Täter bedeuten kann und Kinder und Jugendliche dauernd an diesen durch das technische Hilfsgerät erinnert werden können. Täter können die Schwelle absichtlich überschreiten, um Kontrolle über das Kind oder die*den Jugendlichen auszuüben und/oder herauszufinden, wo sie*er sich aufhält.

Grundsätzlich ist das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Bei sehr kleinen Kindern würde dies bedeuten, dass die betreuenden Personen über das technische

Hilfsgerät verfügen. Bei älteren Kindern und Jugendlichen ist zu differenzieren, ob sie dieses als unterstützend wahrnehmen oder die psychische Belastung damit eher wächst. Die technischen Voraussetzungen müssen verlässlich, lückenlos und kontrollierbar sein und sie müssen auch entsprechend kontrolliert werden.

§ 1684 Abs. 4 BGB:

Vorgesehen ist, dass im Falle, dass ein Elternteil, zu Lasten dessen das Umgangsrecht oder der Vollzug einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Absatz 4 eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, eine Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes gegenüber dem Kind begangen, das Familiengericht die zur Abwendung weiterer oder drohender Verletzungen erforderlichen Maßnahmen anordnen kann. Es kann insbesondere die in § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes genannten Anordnungen treffen. Grundsätzlich ist dies zu begrüßen. Allerdings gibt es gegenwärtig große Schutzlücken in Umgangsverfahren. Oftmals führen Hinweise auf Gewalt durch ein Elternteil nicht dazu, dass der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil unterbunden wird. Hier ist sehr zu hoffen, dass dies im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform in Zukunft angemessen berücksichtigt wird. Es ist die Pflicht des Staates, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Aus der Fachberatungspraxis wissen wir jedoch, dass es in Fällen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt eine große Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der familiengerichtlichen Praxis gibt. Teilweise werden Verdachtsfälle innerfamiliärer sexualisierter Gewalt nicht ausreichend ermittelt, vorschnell verworfen oder nicht als Gefahr für das Kindeswohl behandelt, beispielsweise wenn es keine strafrechtliche Verurteilung gibt oder Gewaltvorwürfe in der negativen Beziehungsdynamik verortet werden. Im Familienrecht müssen andere Maßstäbe

als im Strafrecht gelten. Das Kindeswohl muss im Vordergrund stehen. Teils werden Mütter, die einen entsprechenden Verdacht äußern, in dieser Logik als mit dem unwissenschaftlichen Konstrukt der „Bindungsintoleranz“ belegt oder sogar selbst Kindeswohlgefährdend behandelt oder es wird sogar in Fällen nachgewiesener sexualisierter Gewalt weiterhin (begleiteter) Umgang mit Täter*innen angeordnet. Fachkräften im Kinderschutz fehlt teilweise die erforderliche Sensibilisierung und spezifisches Wissen. Wir sehen daher großen Reformbedarf im Sorge- und Umgangsrecht. In Fällen sexualisierter Gewalt sollte klargestellt werden, dass ein (auch begleiteter) Umgang in der Regel nicht dem Kindeswohl entspricht. Die Gefahr sexualisierter Gewalt stellt stets eine schwerwiegendere Kindeswohlgefährdung dar als der (zeitweise) Kontaktabbruch zu einem Elternteil.